Von:

@erfurt.ihk.de>

Gesendet:

Mittwoch, 30. März 2022 15:13

An:

TFM eGovernment

Cc:

Betreff: Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer E-Government-

Gesetzes gem. § 21 ThürGGO

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Schubert,

für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der o.g. Anhörung danke ich Ihnen im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern sehr herzlich. Zudem begrüße ich die frühzeitige Einbindung in dieser für den Freistaat wichtigen Angelegenheit. Mit der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes werden sich Prozesse und Kommunikation zwischen Behörden, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen grundlegend ändern. Für die Thüringer Industrie- und Handelskammern ist es daher ein besonderes Anliegen, auf eine frühzeitige Befassung und Planung hinzuwirken. Gern bringen wir uns auch an weiteren Stellen ein.

Der vorgelegte Referentenentwurf adressiert an vielen Stellen wichtige Fragen, die in den nächsten Monaten und Jahren nachhaltig beantwortet werden müssen. Zu begrüßen sind die im Entwurf verankerten Maßnahmen zum Ersatz der Schriftform, der Bekanntgabefiktion sowie die einleitende digitale Anbindung der Verwaltung im Bereich der Außenkommunikation. Aus unserer Sicht könnte der Entwurf an einigen Stellen allerdings auch verbindlicher und weitreichender gefasst sein.

Zu § 9:

Die im Entwurf verankerte Regelung der Bekanntgabefiktion eines elektronischen Verwaltungsaktes begrüßen wir, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt und der Zeitpunkt der Bekanntgabe für alle Parteien klar geregelt wird. Kritisch sehen wir die praktische Handhabung einer vorab erteilten Einwilligung des Beteiligten je nach Einzelfall, denn sie würde eine einfache und unbürokratische Kommunikation deutlich erschweren und zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu überlegen wäre eine einmalige Einwilligung gegenüber einer Behörde und sofern dies nicht mehr gewünscht wird, kann ein Widerruf erklärt werden (in gleicher Form wie die Einwilligung). Außerdem bleibt die Form der Einwilligung nach dem Gesetzesentwurf unklar. Hier bedarf es einer eindeutigen Regelung.

Ebenso wünschenswert ist eine Vorgabe möglicher Authentifizierungsformen, um den sicheren Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes zu gewährleisten. Im Zuge des bis zum Jahresende seitens der Verwaltung umzusetzenden Online-Zugangs-Gesetzes müssen diese Authentifizierungen ohnehin möglich sein und Verwaltungspraxis werden. Ein möglichst einheitliches Vorgehen schafft Vertrauen in Verwaltungshandeln. Um keine abschließende Regelung zu treffen, könnte eine beispielhafte Aufzählung erfolgen.

Unklar ist zudem, wie § 9 Satz 7 ThürEGovG-E in diesem Kontext, insbesondere unter Berücksichtigung der Bekanntgabefiktion, zu verstehen ist und welche Fälle davon abgedeckt werden sollen.

[Selte]

Einzelfallprüfungen, Ermessensspielräume und vorab einzuholende Einwilligungen sind nur schwer mit einer einwandfrei funktionierenden Verwaltungsdigitalisierung in Einklang zu bringen. Anstelle des Ermessenspielraums im Zuge der Einwilligung wäre eine Regelumkehr denkbar. Danach sollte die Behörde die elektronische Bekanntgabe und Kommunikation zur Regel machen, wenn ein konkreter Vorgang elektronisch eingeleitet wurde, und begründen müssen, warum eine Verwaltungsleistung für eine elektronische Bekanntgabe ungeeignet ist (Begründungsvorbehalt). Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern, aber auch unter den Thüringer Behörden zu dieser Frage erscheint sinnvoll.

Zu § 12:

Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten des elektronisches Schriftformerfordernisses. Jedoch befürchten wir, dass der Ermessensspielraum einer jeder zuständigen Behörde, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist, dazu führt, dass diese Frage in gleichgearteten Fällen unterschiedlich behandelt wird. Unternehmen sind in vielen Fällen in mehreren kommunalen Gebietszuständigkeiten tätig und würden dann mit möglicherweise unterschiedlichen Verfahrensweisen umgehen müssen. Bei begründeten Zweifeln, insbesondere an der Person des Antragstellers oder am Inhalt der Erklärung, könnte die Behörde die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachfordern. Diese Zweifelsfälle sollten allerdings begrenzt sein.

Im Sinne von Verlässlichkeit, Einheitlichkeit und Konsistenz im Verwaltungshandeln sollte die Ermessensbestimmung noch einmal überdacht werden. Die Möglichkeit der einheitlichen elektronischen Schriftformersetzung durch die oberste Aufsichtsbehörde des Landes nach Satz 4 begrüßen wir sehr.

Zu § 30:

Für die Verwaltungsmodernisierung und Verwaltungsdigitalisierung wird der Freistaat über einen langen Zeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen müssen. Diese Notwendigkeit sollte auch als solche im Gesetz definiert werden, um die finanzielle Absicherung dieser wichtigen Investitionen zu erreichen.

Zusätzliche Erwägungen:

Die bisher dürftige Verbreitung der verschiedenen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes hindert die umfassende Umstellung von Verwaltungsverfahren. Daher sollte der Freistaat neben den Voraussetzungen für vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg auch eine nachhaltige Aufklärungskommunikation aufsetzen, um Verfahrensbeteiligte über Neuerungen und perspektivische Zielsetzungen zu informleren. Das könnte eine Komponente des in der Begründung vermerkten Übergangszeitraums sein. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass der Übergangszeitraum von fünf Jahren für flexible Lösungen der elektronischen Behördenkommunikation auch als solches gelebt und ausgefüllt werden muss. Behördenhandeln muss sich demnach bereits jetzt, in einer frühen Digitalisierungsphase, wandeln. Dabei sehen wir die tatsächliche Gefahr, dass auch an dieser Stelle eine Jeweils unterschiedliche Behandlung unter den Behörden zu

erwarten ist. Das Ermessen der einzelnen Behörde über den Gebrauch der in Absatz 2 verankerten Möglichkeiten wird nicht zu einer einheitlichen Behandlung führen. Im Übrigen müssen die Behörden nicht vor einer Flut von elektronischen Anträgen "geschützt" werden, sondern sollten die elektronische Erfassung und Abwicklung nicht als Gefahr, sondern als Chance sehen.

Die Frage des Vertrauensniveaus ist zweifelsohne eine sehr wichtige, die natürlich auch im Interesse aller Verfahrensbeteiligter ist. Die angedachte und durch das OZG vorgesehene Nutzung des Bürger- bzw. Unternehmenskontos muss dafür wichtige Mechanismen bereithalten. Der Freistaat soll daher darauf hinarbeiten, dass bereits bei der Anbindung externer Kommunikationskanäle von Unternehmen ein höchstmögliches Vertrauensniveau hergestellt ist, ohne dieses bei einzelnen Verfahren jeweils erneut bewerten und festlegen zu müssen. Dafür muss der Freistaat zeitnah auch alle Voraussetzungen schaffen und eine elektronische Erfassung von Identitätsnachweisen über notwendige Registrierungsstellen zeitnah vorbereiten und einrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin

im Auftag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt

Tel. 0361 3484-280 haase@erfurt.ihk.de>

Internet: www.erfurt.ihk.de http://www.erfurt.ihk.de http://www.weiterbildung-ihk-erfurt.de/http://www.facebook.com/ihkerfurt <a href="http://www.facebook.com/ihkerfurt <a href="http://w

Hören Sie auf zu suchen! Wir geben Ihnen Antworten und halten Sie auf dem Laufenden. Jetzt anmelden und Wissen sichern https://einwilligung-erfurt.gfi.ihk.de/neuanlage !

http://www.wima-ihk.de/

[Selte]